Informationen für den Verbraucher

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Emittentin geschlossen werden, dem Verbraucher (Anleger) folgende Informationen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen werden Anlegern mit Behinderungen, einschließlich Sehbehinderungen, diese Informationen auch in einem geeigneten und barrierefreien Format zur Verfügung gestellt.

1. Identität und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers

Unternehmer (Emittentin) ist die Cometum Direct Invest GmbH & Co. KG mit Sitz in Gräfelfing, vertreten durch Sascha Miller. Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet: Pasinger Straße 12, 82166 Gräfelfing.

Die Telefonnummer lautet: +49 155 10458457 und die E-Mail Adresse lautet: invest@cometum.com.

3. Kontaktangaben für Beschwerden

Beschwerden an die Emittentin können an folgende E-Mail Adresse gerichtet werden: beschwerde@cometum.com.

4. Handelsregisternummer der Emittentin

Die Emittentin ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRA 119905.

5. Zulassung für die Tätigkeit der Emittentin

Die Tätigkeit der Emittentin unterliegt keiner Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

6. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Bei der von der Emittentin angebotenen Finanzdienstleistung handelt es sich um eine Kapitalanlage in Form von nachrangigen und mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausgestatteten Schuldverschreibungen der Serie „Polymarket Bond“ im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000, die in bis zu 50.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt sind.

Die Schuldverschreibungen begründen nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen (pari passu) und mit einem qualifizierten Rangrücktritt sowie einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausgestattet sind.

Die Schuldverschreibungen werden durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) als elektronisches Wertpapier im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG hat die Emittentin die Smart Registry GmbH, Uhlandstraße 32 (c/o Mindspace), 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 234468 bestellt.

Für jede ausgegebene Schuldverschreibung wird ein Token von der Emittentin an den Anleger herausgegeben, welcher die Eintragung in Bezug auf eine Schuldverschreibung im Kryptowertpapierregister repräsentiert. Die Token werden auf der Stellar-Blockchain generiert. Die Ausgabe der Token erfolgt mit Eintragung der Schuldverschreibungen in das Kryptowertpapierregister.

Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Übertragungen erfolgen nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung.

Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern, sie gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte.

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es Anlegern, über eine Beteiligung an den Veräußerungsgewinnen an der Wertentwicklung der Aktien der Polymarket, Inc. (Polymarket), einem US-amerikanischen Unternehmen für dezentrale Prognosemärkte. Die Schuldverschreibungen werden nicht laufend verzinst. Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre innerhalb eines Monats nach dem Ende der Laufzeit zum Nennbetrag zzgl. eines variablen Gewinnanteils in Höhe von 100 % des Veräußerungsgewinns an den Anleihegläubiger zurückgezahlt.

„Veräußerungsgewinn“ ist der der Emittentin zugeflossene Erlös infolge einer Beendigung der Beteiligung abzüglich a) der Erwerbskosten für den Erwerb der Beteiligung inklusive aller Erwerbsnebenkosten sowie b) aller bei der Emittentin anfallenden Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben sowie sonstigen Abzügen anlässlich der Beendigung der Beteiligung.

„Beteiligung“ ist eine Aktienbeteiligung an der Polymarket, Inc., New York, New York, USA. Die Beteiligung kann unmittelbar von der Emittentin erworben werden und/oder mittelbar von einer oder mehreren Beteiligungsgesellschaft(en), an denen die Emittentin beteiligt ist.

„Beendigung der Beteiligung“ ist die Veräußerung der Beteiligung durch die Emittentin oder eine Beteiligungsgesellschaft.

Der Mindestbetrag für Zeichnungen beträgt EUR 1.000,00.

Die wesentlichen Einzelheiten der Kapitalanlage sind in dem Basisinformationsblatt, den Anleihebedingungen sowie den Risikohinweisen der Emittentin enthalten.

Gemäß den Anleihebedingungen handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung des Gewinnanteils sowie auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen sowie mit sämtlichen sonstigen Zahlungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen werden erst nach Befriedigung dieser vorrangigen Forderungen befriedigt, jedoch gleichrangig mit den Forderungen aus anderen von der Emittentin ausgegebenen nachrangigen Kapitalanlagen im Sinne von § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Schuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen des Gewinnanteils sowie die Rückzahlung des Anleihekapitals solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen

zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder

bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt. Zahlungen sind auch dann ausgeschlossen, wenn die Erfüllung der Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde, die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin hingegen schon. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom Fremdkapital mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Schuldverschreibungen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

7. Gesamtpreis der Finanzdienstleistung

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung. Die Emittentin erhebt keine weiteren Preisbestandteile, insbesondere keine Ausgabeaufschläge, Provisionen, Gebühren, Liefer- und Versandkosten sowie Abgaben. Der Gesamtpreis je Schuldverschreibung beträgt somit EUR 1.000,00.

Die Besteuerung der Erträge aus den Schuldverschreibungen erfolgt für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger grundsätzlich nach dem deutschen Einkommensteuergesetz. Die Steuerlast trägt der Anleger. Die Zeichnung der Kapitalanlage ist von der Umsatzsteuer befreit.

Die Emittentin führt die auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen anfallende Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% auf die Kapitalertragsteuer und ggf. Kirchensteuer) an das zuständige Finanzamt ab, soweit ihr nicht rechtzeitig vor einer Auszahlung ein gültiger Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung durch den Anleger vorgelegt wurde.

8. Zahlungsverzug und Zahlungsausfall des Anleger

Die Schuldverschreibungen werden erst nach Zahlung des Gesamtpreises in das Kryptowertpapierregister eingetragen und die Token in die Wallet des Anlegers eingebucht. Für den Fall des Zahlungsverzuges oder Zahlungsausfalls stehen der Emittentin die gesetzlichen Rechte zu, die sie nach eigenem Ermessen ausüben kann. Zu diesen Rechten gehören das Recht auf Rücktritt vom Vertrag sowie die Geltendmachung von Schadensersatz aufgrund des Zahlungsverzuges oder Zahlungsausfalls.

9. Automatisierte Preisbildung

Der Preis der Schuldverschreibungen ist nicht auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden.

10. Spezielle Risiken der Kapitalanlage

Die angebotene Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Der Anleger übernimmt mit den nachrangigen Schuldverschreibungen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken.

Der Anleger trägt das Risiko, dass die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erfüllen, z.B. im Fall einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung) der Emittentin. Ein Totalverlust ist möglich. Ein möglicher Verlust ist nicht durch ein Entschädigungs- oder Sicherungssystem abgesichert.

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

11. Mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die Emittentin abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Für die Einbuchung, die Verwahrung und ggf. die Übertragung der Token können dem Anleger seitens der verwahrenden Stelle Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Höhe dieser Gebühren ist von dem Vertragsverhältnis zwischen dem Anleger und der verwahrenden Stelle abhängig.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen, sowie für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Vermögens- oder sonstigen Beratern, hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen konsultieren.

12. Befristung der „Informationen für den Verbraucher“

Die Gültigkeit der in diesem Dokument aufgeführten „Informationen für den Verbraucher“ ist nicht befristet.

13. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Der Vertragsschluss über die Kapitalanlage kommt mit Annahme der Zeichnungserklärung des Anlegers durch die Geschäftsführung der Emittentin zustande. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise abzulehnen.

Nach Annahme der Zeichnung durch die Emittentin erhält der Anleger per E-Mail eine gesonderte Zahlungsaufforderung. Den Anlagebetrag hat der Anleger innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu leisten.

Anleger, die die Schuldverschreibungen zeichnen und Token empfangen möchten, benötigen eine sog. Wallet, die mit der Stellar-Blockchain kompatibel ist. Für den Erhalt einer Wallet ist ein internetfähiges Endgerät (Smartphone, Computer) erforderlich. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt.

Mit der Annahme der Zeichnung und nach Eingang der Zahlung werden die Schuldverschreibungen in das Kryptowertpapierregister eingetragen und die Token in die Wallet des Anlegers eingebucht.

14. Zusätzliche Kosten, die der Anleger für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat

Dem Anleger werden seitens der Emittentin keine spezifischen zusätzlichen Kosten für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels in Rechnung gestellt.

15. Ökologische oder soziale Ziele, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden

Mit der Kapitalanlage werden keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

16. Widerrufsrecht und Folgen der Nichtausübung des Widerrufsrechts

Anleger können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung kostenfrei widerrufen.
Der Widerruf ist an die Emittentin zu richten. Der Widerruf kann postalisch an die **Cometum Direct Invest GmbH & Co. KG, Pasinger Straße 12, 82166 Gräfelfing** oder per E-Mail an **beschwerde@cometum.com** erfolgen. Der Widerruf kann ferner auf der Webseite cometum.com/widerruf über die dort vorhandene Widerrufsfunktion (Button: „Vertrag widerrufen“) erfolgen. Nach dem Anklicken des Buttons „Vertrag widerrufen“ kann der Anleger folgende Informationen bereitstellen oder bestätigen: seinen Namen, Angaben zur Identifizierung des Vertrags, den er widerrufen möchte, und Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, mit welchem dem Anleger eine Eingangsbestätigung für den Widerruf übermittelt werden soll. Zur Übermittlung des Widerrufs hat der Anleger dann die Bestätigungsfunktion durch Anklicken des Buttons „Widerruf bestätigen“ zu nutzen. Wenn der Anleger diese Online-Funktion nutzt, wird Ihm auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung übermittelt, mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.
Die Widerrufsfrist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem der Anleger die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie diese „Informationen für den Verbraucher“ auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten hat. Wird der Widerruf auf einem dauerhaften Datenträger erklärt, genügt zur Wahrung der Widerrufsfrist die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Erfolgt der Widerruf über die Widerrufsfunktion der Internetseite, genügt zur Wahrung der Widerrufsfrist der Versand der Widerrufserklärung vor Ablauf der Widerrufsfrist.

Folgen der Nichtausübung des Widerrufsrechts
Wenn der Anleger seine Zeichnungserklärung nicht innerhalb der Widerrufsfrist widerruft, ist er an die Schuldverschreibungen entsprechend den Vertragsbedingungen bis zum Ende der Laufzeit gebunden.

17. Mindestlaufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 15. Mai 2026 und endet mit Ablauf des 16. Mai 2029. Die Emittentin ist einseitig berechtigt, die Laufzeit bis zu 2 Mal um jeweils 12 Monate bis längstens zum 16. Mai 2031 zu verlängern. Die Verlängerung erfolgt durch Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit.

Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre innerhalb eines Monats nach dem Ende der Laufzeit zum Nennbetrag zzgl. eines variablen Gewinnanteils in Höhe von 100 % des Veräußerungsgewinns zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.

18. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafe

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleger vor dem Ende der Laufzeit ist nicht vorgesehen.

Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise vorzeitig zu kündigen und vorbehaltlich des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, wenn (i) innerhalb von 6 Monaten nach dem Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages platziert und bei der Emittentin eingezahlt wurden, oder (ii) wenn das Anleihekapital nicht für den Erwerb einer Beteiligung verwendet werden kann, was insbesondere der Fall sein kann, wenn nicht genügend Aktien von Polymarket zur Verfügung stehen, oder (iii) wenn der Emittentin ein Erlös aus der Beendigung einer Beteiligung zugeflossen ist.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und/oder die Anleger aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

19. Praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts

Der Widerruf kann postalisch an die Cometum Direct Invest GmbH & Co. KG, Pasinger Straße 12, 82166 Gräfelfing oder per E-Mail an beschwerde@cometum.com erfolgen. Der Widerruf kann ferner auf der Webseite cometum.com/widerruf über die dort vorhandene Widerrufsfunktion erfolgen.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Emittentin sowie der Vertrag über die Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Emittentin vereinbart. Diese Vereinbarung beschränkt aber nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

21. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen, diese „Informationen für den Verbraucher“ sowie alle weiteren Informationen und Dokumente über die Kapitalanlage werden nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Kapitalanlage ausschließlich in deutscher Sprache erfolgen.

22. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt/Main; Telefon: 069 9566-33232, Telefax: 069 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Internet: www.bundesbank.de) anzurufen.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

23. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine anderen Entschädigungsregelungen.